

STADT. CITY. VILLE. BONN.

Der Oberbürgermeister

Bundesstadt Bonn - Amt 61 - 53103 Bonn

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

W 22/9

Ansprechpartner/in Jeannette Wagner
(auch für barrierefreie Dokumente)
Telefon 02 28. 77 4508
Telefax 02 28. 77 5838
E-Mail jeannette.wagner@bonn.de
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 2 / 8 C
Mein Zeichen 61-1
Datum 18.09.2014

Stadtplanungsamt
Stadthaus
& Berliner Platz 2, 53103 Bonn

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Beschlussfassung der politischen Gremien gibt die Stadt Bonn folgende Stellungnahme im o.g. Bebauungsplanverfahren ab:

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes begrüßt die Stadt Bonn den Ausschluss jeglichen Einzelhandels in den projektierten Gewerbeflächen. Ähnliches wird für den hinsichtlich der noch nicht klar definierten Flächen entlang der Roisdorfer Straße angeregt. Da unklar bleibt, was unter ‚mischgebietsähnlichen Nutzungen‘ zu verstehen ist, erscheint insbesondere zentren-relevanter Einzelhandel hier grundsätzlich möglich.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen zum Bornheimer Einzelhandelskonzept sind diese Flächen nicht als zentrale Versorgungsbereiche oder ‚Ergänzungsbereiche‘ vorgesehen. Um hier einer weiteren Einzelhandelskonzentration bzw. -agglomeration (auch nicht-großflächiger Betriebe) vorzubeugen, regt die Stadt Bonn an, hier zumindest den zentren-relevanten Einzelhandel auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jeannette Wagner
Stellv. Amtsleiterin

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Virtuelle Poststelle
Kommunikationsregeln unter
www.bonn.de/dialog

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn
Bankleitzahl: 370 501 98
Konto: 11 312
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Postbank Köln
Bankleitzahl: 370 100 50
Konto: 11 890 501
IBAN:
DE04 3701 0050 0011 8905 01
BIC:
PBNKDEFF
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Bankleitzahl: 380 601 86
Konto: 2 003 753 010
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Frau Werner
Postfach 1140
53308 Bornheim



18/9

REFERENZEN 612601-H 28
ANSPRECHPARTNER Ann-Kristin Rohde
TELEFONNUMMER 02251 9561155
DATUM 17.09.2014
BETRIFFT Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen | Besucheradresse: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen
Postanschrift: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen | Pakete: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen
Telefon: +49 241-919 5500 | Telefax: +49 391 580142335 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Datum 17.09.2014
Empfänger
Blatt 2

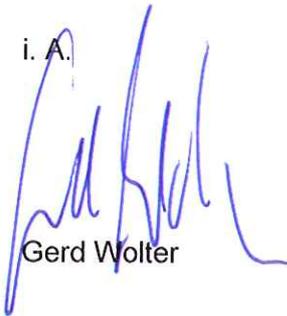
behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Gerd Wolter

i. A.



Ann-Kristin Rohde



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg



Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Herr Schier
Rathausstr.2
53332 Bornheim

BS

Lu 22/9

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner
Eva Eichenberg
E-Mail
eichenberg@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

17.09.2014

Betreff: B-Plan He 28, Ortschaft Hersel

Sehr geehrter Herr Schier,

mit Schreiben vom 06.08.2014 haben Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan gebeten.

Geplant ist die **Zuführung der ehemaligen Abgrabungsflächen** beiderseits des Mittelweges **zu einer Gewerbenutzung**. Geplant ist dabei, die **Abgrabungs- und Brachflächen** teilweise mit **mischgebietsähnlichen Nutzungen** oder als **eingeschränktes Gewerbegebiet** zu entwickeln.

Insgesamt sind wir mit der **Änderung der Flächennutzung** zu einem **Gewerbegebiet einverstanden**, da es der Nutzung in der Umgebung entspricht und den Ortseingang von Bornheim Hersel städtebaulich aufwerten wird. Zudem begrüßen wir den Ausschluss von Einzelhandel in dem Gebiet.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es gerade für die umliegenden Firmen von großer Bedeutung ist, dass die **verkehrliche Anbindung** der bestehenden Gewerbeflächen **gewährleistet** und langfristig **weiter ausgebaut** wird. Geeignete **Zufahrten** für den **Schwerlastverkehr** müssen dabei **besonders berücksichtigt** werden. Der Ausbau der Allerstraße würde eine zusätzliche Entlastung bringen. Des Weiteren sollte mit dem Investor vereinbart werden, dass bestehendes **emittierendes Gewerbe** vor Ort **nicht eingeschränkt** wird und entsprechende **Abstände** eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

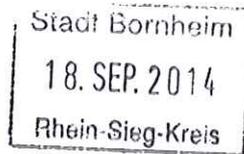
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

i.A. 

Eva Eichenberg

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Erz

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: B 4.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
61 26 01- He 28 v. 06.08.2014

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
15.09.2014

Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans He 28 in der Ortschaft Hersel
Beteiligung gemäß §4(1) BauGB
Anlage: Ausschnittskarte aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster

Sehr geehrte Frau Werner,
sehr geehrte Damen und Herren,
wie folgt wird zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Abfallwirtschaft

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Wesseling-Urfeld/Bornheim.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist –nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis- nur unter versiegelten Flächen zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Grundwasser- und Bodenschutz:

Altlasten

Der vorliegende Bebauungsplan betrifft in Teilbereichen die ehemalige Auskiesung Horn. Die Teilbereiche, die in der ehemaligen Auskiesung liegen, sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nr. 5208/0187-0 registriert (s. Anlage).



Es liegen zwei Gefährdungsabschätzungen aus dem Jahr 1992 vor, die erhöhte Schadstoffgehalte im Feststoff der Altablagerung und eine Aufsatzung des Grundwassers dokumentieren. Als maßgebliche Komponente für eine Bebauung wurden Methangehalte im Explosionsbereich festgestellt.

In der Darlegung zum Bebauungsplanvorhaben wird auf weitere Altlastenuntersuchungen verwiesen, die im Zuge des Verfahrens durchgeführt werden sollen. Die weitere Vorgehensweise ist abhängig von den Ergebnissen der durchzuführenden Untersuchungen.

Für die Planung bzw. Umsetzung sind zunächst folgende Punkte zu beachten um Gefahrenmomente auszuschließen:

1. Die Fläche der Altablagerung ist entsprechend § 5 Abs. 3 BauGB als Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen (Altablagerung) zu kennzeichnen, um für nachfolgende Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen (Warnfunktion).
2. Im Verfahren sind weitere Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf die Methangassituation sowie die Setzungsproblematik durchzuführen und Lösungsansätze zu beschreiben. Darüber hinaus wird eine Voruntersuchung empfohlen, die die Auffüllung im Hinblick auf eine mögliche Abfallentsorgung beschreibt.
3. Die notwendigen Untersuchungsarbeiten sollten im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz abgestimmt werden. Der zu beauftragende Gutachter soll die gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
4. Die Beseitigung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen (Dach, Fahrweg, Parkplatz etc.) darf aufgrund der bislang nachgewiesenen Schadstoffe nicht in der Altablagerung versickert werden (s. weitergehende Ausführungen unter Abwasserbeseitigung).

Vorsorgender Bodenschutz

Die nachfolgenden Punkte beziehen sich grundsätzlich auf die Flächen außerhalb der Altablagerung. Eine Verbesserung der Situation auf den Flächen der Altablagerung sollte durchaus in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Bei Eingriffen in den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Nach § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Durch die geplante Umnutzung wird das Schutzgut Boden im Bereich der Baufelder, Baustraßen, Zuwegungen, etc. unwiederbringlich zerstört und im Bereich der geplanten Freiflächen evtl. stark beansprucht. Der Wegfall der Böden (erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen) stellt nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden ist. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher zum Ausgleich oder Ersatz verpflichtet. Dabei sollte § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landschaftsgesetz NW). Dies gilt vor allem für die Bereiche der geplanten Freiflächen.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung wird angeregt, den im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO 2009) der mit

dem gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 eingeführt wurde, enthaltenen Prüfkatalog abzuarbeiten und gegebenenfalls Untersuchungen durchzuführen.

Der Schwerpunkt ist dabei auf die Darlegung des konkreten Eingriffs und auf die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu legen. Zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind vorzugsweise bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen (Abgrenzung zwischen Ausgleich für den Naturschutz und Ausgleich für den Bodenschutz).

Für die geplanten Freiflächen wird die Entwicklung eines Konzepts angeregt, das darlegt wie der Boden während den Baumaßnahmen vor nachteiligen Veränderungen geschützt wird (z. B. Befahrungsverbote, Verbot der Lagerung von Baumaterialien, Einzäunung der geplanten Freiflächen während der Baumaßnahme, bodenkundliche Baubegleitung, etc.).

Bei der Umweltprüfung sind folgende Verfahrensschritte zu bearbeiten:

- Beschreibung und Bewertung des Ist - Zustandes der Böden (evtl. Bodenuntersuchungen erforderlich)
- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden
- Prüfung von Planungsalternativen
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen
- Auswahl und Planung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Maßnahmen zur Überwachung (z. B. bodenkundliche Baubegleitung)
- Funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs

Grundwasserschutz/ Wasserschutzgebiet:

Grundsätzlich sollten die im überplanten Gebiet anzutreffenden Grundwassermessstellen nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit; auch mit geländetüchtigem Wagen, sollte weiterhin gewährleistet sein.

Die Betreiber der Messstellen sowie der Erftverband sind zur Stellungnahme aufzufordern.

Sollte ein Rückbau der Messstellen erforderlich sein, so ist der Rückbau entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 135 durchzuführen und nach Absprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz, Ersatzmessstellen zu errichten.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist ein nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziertes Brunnenbau- und Bohrunternehmen zu beauftragen.

Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, unter Benennung des ausführenden Unternehmens und der Beschreibung der Maßnahme anzuzeigen. Ggfs. wird ein wasserrechtlicher Bescheid von der Unteren Wasserbehörde vor dem Beginn des Rückbaus erteilt.

Das Plangebiet (FNP/BP) liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Wesseling-Urfeld/Bornheim. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind grundsätzlich zu beachten.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung des vg Wasserschutzgebietes sind das Erstellen der Schmutzwasserkanalisation sowie der Neubau von Straßen genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz einzureichen.

Immissionsschutz

Gegen das o. g. Planverfahren bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Lage zum benachbarten Bebauungsplanes He 27 (Kieswerk) wird empfohlen die Bezirksregierung zu beteiligen.

Abwasserbeseitigung

Der Beseitigung des im Plangebiet anfallenden häuslichen Schmutzwassers, über die öffentliche Sammelkanalisation, wird zugestimmt.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen (Dach, Fahrweg, Parkplatz etc.) darf aufgrund der bislang nachgewiesenen Schadstoffe im Untergrund nicht in der Altablagerung versickert werden. In diesem Flächenbereich ist eine Beseitigung des Niederschlagswassers über die öffentliche Kanalisation vorzunehmen; alternativ könnte das anfallende Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage außerhalb der Altlast zugeführt werden.

Für die nicht durch die Altlast betroffenen Bereiche ist eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund grundsätzlich möglich.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Urfeld III B ist für eine Versickerung von Niederschlagswasser generell ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz einzureichen.

Das Entwässerungskonzept ist vor Beschluss durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß §1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Beachtung nachfolgender Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.

Abgrabungsrechtliche Hinweise

Der Bebauungsplan wird die Folgenutzung jener Grundstücke regeln, die gegenwärtig noch Bestandteil des Herrichtungsbescheides vom 07.09.2010 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.03.2014 (Az.: 67.2-27.14) sind. Dieser abgrabungsrechtliche Bescheid bezieht sich auf die Flurstücke 574, 656, 630 und 631, Flur 14, Gemarkung Hersel und gibt der Firma Colonia Recycling GmbH auf, das zuvor ausgekieste Gelände bis zum 31.12.2020 auf ein Niveau von + 56 m ü. NN mit reinem Bodenaushub zu verfüllen. Der nordwestliche Bereich ist bereits verfüllt und abgenommen, der südliche Verfüllabschnitt ist bis 2016 abzuschließen, der nördliche, an der Roisdorfer Straße gelegene Abschnitt ist bis zum 31.12.2020 zu verfüllen.

Der Herrichtungsbescheid regelt explizit nur die Verfüllung bis etwa einen Meter unter Niveau des angrenzenden Geländes, so dass die Restverfüllung bis Geländeoberkante seitens der Stadt Bornheim zu regeln ist. Auch trifft der Herrichtungsbescheid keine Vorgaben hinsichtlich gezielter Verdichtungen des Verfüllkörpers als Baugrund.

Innerhalb der in den Bebauungsplan-Unterlagen dargestellten Ausgleichsfläche befindet sich im Nordwesten, unmittelbar an den Durchlass der ehemaligen Bandstraße angrenzend, ein 1,9 ha großer Bereich, der als Ausgleichsfläche für den abgrabungsbedingten Eingriff zu erstellen und dauerhaft zu pflegen ist. Es wird darum gebeten, dies bei der Berechnung des Ausgleichs für den erneuten Eingriff durch die gewerbliche o.ä. Folgenutzung zu berücksichtigen.

Artenschutz

Wesentliche zu betrachtende Art des Raumes ist die Wechselkröte. Hierzu wird im Artenschutzkataster NRW ausgeführt: „Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.“

Die Situation im Planungsgebiet stellt sich wie folgt dar:

Die Ausgleichsfläche der Firma Colonia Recycling unmittelbar an der Roisdorfer Straße beherbergt entgegen der Aussage in der Artenschutzvorprüfung nicht ein, sondern zwei Ersatzgewässer. Das eine liegt unmittelbar am Tunneldurchlass in Tieflage, das zweite mittig im Gelände. Sowohl die derzeit in Verfüllung befindliche Grube als auch das weitere Gelände der Firma Colonia Recycling fungieren derzeit als Land- und Laichhabitat. Dies belegen die Untersuchungen des Büros Ökoplan aus dem Jahr 2009 und 2013. Neben den o. g. dauerhaften Gewässern werden auch temporäre Gewässer als Laichgewässer angenommen, wie es für die Art typisch ist. Da es sich bei der Fläche des Bebauungsplans auch um Lagerflächen handelt, findet die Art des Weiteren Versteckmöglichkeiten (Sommer- und Winterlebensraum). Dementsprechend kommt den in Rede stehenden Flächen, entgegen der Aussage in der Artenschutzvorprüfung, eine entsprechende Bedeutung für die Wechselkröte zu. Insgesamt befindet sich die Teilpopulation Ost (Terminus aus dem Artenschutzkonzept), die auch außerhalb der Bebauungsplanflächen anzutreffen ist, in einem befriedigenden Zustand. Der Teilpopulation wird ein insgesamt guter Erhaltungszustand attestiert. Diesen gilt es durch die Veränderung der Landschaft durch Realisierung der Planung zu erhalten.

Das Artenschutzkonzept des Rhein-Sieg-Kreises (2010) trifft die Prognose, dass der Verlust von Laich- und Landhabitaten durch Verfüllung, Folgenutzung bzw. gewerbliche Nutzung als negative Entwicklung für die Wechselkrötenpopulation u.a. durch die langfristige Sicherung und Pflege der Ausgleichsfläche (Flurstücke 573 und 574, beide tlw.) und weiteren Flächen aufgefangen werden kann. Insbesondere für die Ausgleichsfläche bedeutet dies der Erhalt des gehölzarmen Freiraumkorridors durch Pflegemaßnahmen zur Förderung von Offenlandbiotopen. Diese Vorgabe ist bei der weiteren Planung (Maßnahmen- und Pflegeplanung) der Ausgleichsfläche zu beachten.

Im Planungsraum gibt es des weiteren Hinweise auf Vorkommen von folgenden Arten:

- Ein weiterer Fund der Zauneidechse liegt nördlich des Bandtunnels unmittelbar an der Tunnelöffnung (2012).
- Der Rotmilan mit Brutplatz am Herseler Werth sucht seit Jahren als Nahrungshabitat regelmäßig die Abgrabungsflächen in Hersel auf, so auch das Gebiet des geplanten Bebauungsplans Nr. He 28.
- Der Neuntöter wurde am Westrand des Plangebietes kartiert (2012).

Es sind als weitere potentiell betroffene Arten Rotmilan und Neuntöter in die vertiefende Betrachtung aufzunehmen.

Als Vermeidungsmaßnahmen werden Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode sowie Errichtung eines Amphibienzauns genannt.

Nach Baufeldfreiräumung muss bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Die

Errichtung eines Amphibienschutzzauns wird als notwendig erachtet. Die Vermeidungsmaßnahme ist jedoch zu konkretisieren hinsichtlich Zeitraum, Zeitplan zum Absammeln der Tiere, Freihalten der Vegetation zur Vermeidung des Übersteigens durch Tiere, Auslegen von zusätzlichen Amphibienmatten etc. Der Amphibienschutzzaun ist während der gesamten Bauphase zu erhalten um zu vermeiden, dass keine Tiere während der Bauphase in das Baugebiet einwandern. Die Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum Absammeln von Reptilien zu benennen. Falls sich aus der Artenschutzprüfung II weitere Erkenntnisse ergeben, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

Die planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 5208 (Bonn) sind um die Lebensraumtypen Gebäude, Halden und Stillgewässer zu erweitern. Die Arten sind entsprechend abzuarbeiten.

Eingriff/Ausgleich

Im weiteren Verfahren sind noch der durch die Planung entstehende Eingriff und die hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darzulegen.

Verkehrssicherung

Aus Sicht der Fachabteilung wird darauf hingewiesen, dass der Mittelweg samt angrenzendem Radweg und Parkstreifen entsprechend den aktuellen technischen Vorgaben (Bauklasse, Querschnitt, Lichtraumprofil, Sichtbeziehungen, ...) auszubauen ist und für die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz eine ausreichende Leistungsfähigkeit vorgehalten/nachgewiesen wird.

Regional- und Bauleitplanung

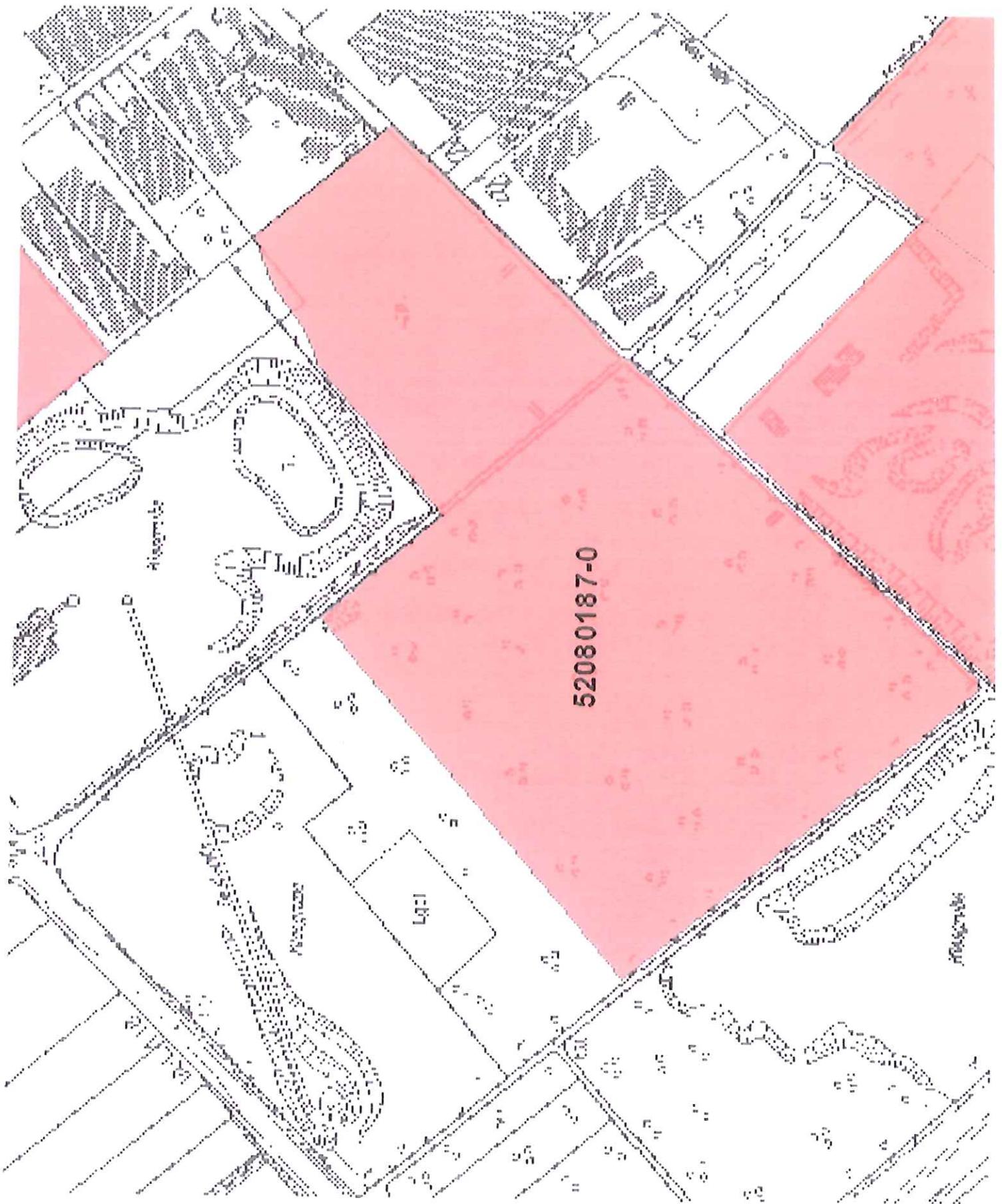
Der Regionalplan stellt für das vorliegende Bauleitplanverfahren einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar.

Gemäß den Verfahrensunterlagen der Bauleitplanverfahren wird unter Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bereits der Hinweis gegeben, dass der Flächennutzungsplan als auch der Regionalplan eine Änderung erfährt.

Die vorstehende Stellungnahme erfolgt somit unter dem Vorbehalt der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Planvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





52080187-0

Highway

Highway

Lot 1

Highway

Skoda, Philipp

Von: Reese, Renate, Vodafone DE <Renate.Reese02@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 10. September 2014 10:02
An: Werner, Kerstin
Betreff: Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Ihr Zeichen 612601 - He 28

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage.

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich **keine** Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

Vodafone GmbH (*ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG*)

Somit erfolgt keine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

i. A. Stefan Begall

i. A. Renate Reese

Ihre Ansprechpartnerin:

E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com

Web: www.vodafone.de

Vodafone GmbH

Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Von: Ermert, Susanne <Susanne.Ermert@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. September 2014 13:41
An: Werner, Kerstin
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Bornheim

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel
Ihr Schreiben vom 06.08.2014; Zeichen 61 26 01 – He 28

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Mein Zeichen: 16.1/14-002

Sehr geehrte Frau Werner,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den o.a. Bebauungsplan.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erwarten. Zwar wurden in der Fläche keine Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern durchgeführt, die Fläche weist aber erhebliche Bodenstörungen auf, so dass nicht (mehr) mit erhaltenen Bodendenkmälern gerechnet wird.

Ich verweise jedoch die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel. 02206 9030 0 Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endericher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

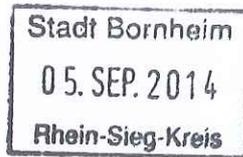
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Werner
Postfach 1140
53308 Bornheim



5/9

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
Eveline.Szymanski
@erftverband.de
A1/101-100
80101

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Albert Bergmann
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Bergheim, 03. September 2014

Aufstellung des Bebauungsplanes He 28

„Frischemarkt Hersel, Siemenacker“

Ihr Schreiben vom: 06.08.2014, Ihr Zeichen:; 61 26 01 - He 28

Sehr geehrte Frau Werner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und -nutzung festgesetzt werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. als Produktions- und Emissionsschutzwasser, zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. Ebenso ist die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf und ermöglichen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Da die EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

Da das Plangebiet jedoch nicht im Verantwortungsbereich des Erftverbandes liegt, sind eventuell Erkundigungen beim Unterhaltungsträger einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dipl.-Ing. Kinga Drensla
stellv. Abteilungsleiterin

Skoda, Philipp

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo <Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>
Gesendet: Dienstag, 2. September 2014 11:57
An: Werner, Kerstin; Pressestelle
Betreff: Bebauungsplan He 28 in Bornheim-Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 06.08.2014, Az.: 61 26 01- He 28 und teilen hierzu Folgendes mit:

Gegen das von Ihnen geplante Bauleitverfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des dargestellten Planbereiches bereits Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden sind: im Mittelweg sowie in einem Teilbereich der Allerstraße. Der Bestand dieser Leitung ist zu gewährleisten.

Im Zuge der weiteren Erschließung des Planbereiches kann die Erdgasversorgung – den Bedürfnissen entsprechend – von den umliegenden Straße aus erfolgen.

Bei Interesse prüfen wir auch gerne den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o. ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(236/14)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 29.08.2014

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 06.08.2014; Az: 61 26 01-He 28

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine endgültige Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan abgeben zu können, benötige ich Leistungsnachweise für die Knoten L 118/ Mittelstraße, der Anschlussstellen / L 118/ A555 und am Knoten L 118/ L 300, da sich nach Ihren Ausführungen der neue Schwerlastverkehr aus dem Bebauungsplangebiet Richtung Autobahn orientiert.

Sinnvolle und nachhaltige Lösungsvorschläge sollten dem Gutachten beigelegt sein. Sollten bauliche Maßnahmen an den v. g. Knoten notwendig werden, gehen sämtliche Maßnahmen zu Lasten der Stadt Bornheim – incl der geschätzten Folgekosten für Unterhaltungsmehraufwendungen.

Im Verkehrsgutachten sollten auch die Sicherheitsaspekte sämtlicher Verkehrsteilnehmer incl. Radfahrer und Fußgänger in barrierefreier Ausführung berücksichtigt werden. Der Prognosehorizont ist auf die Entwicklung 2025 abzustellen.

Die Anbindung des Plangebietes an die L118 ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Signalplan
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 118 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Im Bereich der Anbindung „Mittelstraße“ an die L 118 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Die Sicht ist auch am südwestlich des BP-Gebietes gelegenen Weg einzuhalten.

In der planerischen Darstellung sind die Sichtdreiecke maßstabsgerecht einzutragen.

Bei Neuanpflanzungen sind die Abstände zur L 118 in Bezug auf die RPS (Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen) zu untersuchen und nachzuweisen. Unterhaltungsarbeiten sind nur rückwärtig vorzunehmen, so dass die Anlagen der L 118 nicht beansprucht werden. Entwässerungseinrichtungen des Landesbetriebes sind nicht zu nutzen.

In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen ist § 28 StrWG i. V. m. § 25 StrWG zu beachten. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

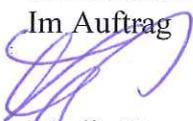
In Bezug auf die Realisierung des Bebauungsplangebietes ist für den Baustellenverkehr ein gesondertes Verfahren in Form einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. In diesem Verfahren sind weitergehende Forderungen möglich.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 118 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

FB 7



WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

27. August 2014



Lw/9



Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 6. August 2014.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neu geplante Verkehrsfläche so konzipiert wird, dass diese für den anfallenden Schwerlastverkehr ausreichend dimensioniert ist. Dadurch ist auch eine Abfallentsorgung mit unseren Sammelfahrzeugen gewährleistet.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

RSAG AöR
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 101
info@rsag.de

Vorständin
Ludgera Decking
Vorsitz Verwaltungsrat
Sebastian Schuster
Unternehmenssitz
Siegburg

Steuernummer
220/5769/0917
USt-IdNr.
DE292042813

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 849 · BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COKSDE33XXX
Gläubiger-ID
DE84ZZZ00001122396



Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die
Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen


i.A.
Udo Otto


i.A.
Ralf Mundorf

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Kerstin Werner
7.1 -Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

612601 – He 28 vom 06.08.2014

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

Datum

25.08.2014

Betrifft: **Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan südöstlich der Roisdorfer Straße und nordwestlich der Allerstraße im Bereich des Mittelweges erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung des Gewerbegebietes an die öffentliche Wasserversorgung ist an der Roisdorfer Straße (DN 250) sowie von der Allerstraße (DN 100) möglich.

Sollte bei der Erschließung des Mittelweges beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen daraufhin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Christian Breuer

ZIMMER

6

DURCHWAHL

02227 / 9320 48

E-MAIL

christian.breuer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Die ehemaligen Abgrabungsflächen beidseits des Mittelweges in Hersel sind in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Allerstraße erfolgen. Ein genauer Anschlusspunkt an den dort befindlichen Stauraumkanal ist im weiteren Verfahren mit dem Abwasserwerk abzustimmen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Falls gewerbliches Abwasser anfällt, welches vorbehandelt werden muss, ist ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Mischwasserkanal in der Allerstraße abzuleiten.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist derzeit nicht vorgesehen. Falls jedoch im Zuge der weiteren Planung diese Variante unter ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte realisierbar ist, ist diese Variante im weiteren Verfahren zu prüfen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahes Gewässer vorhanden.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Falls eine dezentrale Versickerung des anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser der Dachflächen nachweislich technisch möglich ist (Vorlage eines Baugrundgutachtens und Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises) ist die Realisierbarkeit der dezentralen Versickerung im Zuge des weiteren Verfahrens zu prüfen. Die Gemeinwohlverträglichkeit ist hierbei nachzuweisen.

Der Grundstückseigentümer wird von der Überlassungspflicht für das unbelastete Niederschlagswasser freigestellt und ist danach für den Betrieb und die Unterhaltung der Versickerungsanlage selbst verantwortlich.

Das schwach belastete Oberflächenwasser gemäß § 2 Punkt 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld ist unter Berücksichtigung der gemäß GEP berücksichtigten abflusswirksamen Flächen gemeinsam mit dem Schmutzwasser in den Mischwasserkanal einzuleiten

- d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. keine Einleitung zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation erfolgen. Genauer Anschlusspunkt ist im weiteren Verfahren mit dem Abwasserwerk abzustimmen.

Der Befestigungsgrad des Baugebietes, muss unter Berücksichtigung der Straßenflächen, der bebauten Flächen sowie der privaten bef. Flächen unterhalb von rd. 70 % liegen. Ggf. ist auf Grundlage einer Flächenbilanz eine private Rückhaltung vor Einleitung ins öffentliche Mischwassernetz erforderlich.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort der Baugrundstücke hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(M. Pützer)
Abwasserwerk


(C. Breuer)
Abwasserwerk

Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
LEITUNGSASKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +49 30 25431-0
Fax: +49 30 25431-1729
Email:
leitungsauskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom: 22.08.2014
Lage der Baustelle: Roisdorfer Strasse, Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - He 28
Unsere Bearbeitungsnummer: 49951

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

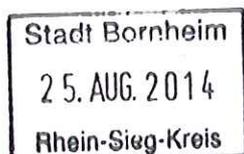
Der Bürgermeister



Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Fachgebiet 4.2
-Bodenmanagement und Bauverwaltung-

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2



53332 Bornheim

Handwritten signature: Fuhs

Auskunft erteilt: Frau Fuhs
Telefon: (0228) 6484-175
Fax: (0228) 6484-199
E-Mail: nadine.fuhs@alfter.de
Ihr Zeichen: 61 26 01 / He 28
Aktenz. (bitte stets angeben):
Datum: 22. August 2014

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

hier: Stellungnahme der Gemeinde Alfter gem. § 4 Abs.1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes He 28 nicht berührt.

Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag

Handwritten signature: Fuhs
(Fuhs)

Bankverbindungen

VR-Bank Bonn eG
Kto.: 3000 BLZ 381 602 20
BIC: GENODED1HBO
IBAN: DE 84 3816 0220 0000 0030 00

Kreissparkasse Köln
Kto.: 054 401 112 BLZ 370 502 99
BIC: COKSDE33
IBAN: DE 38 3705 0299 0054 4011 12

Postbank Köln
Kto.: 2369 33-508 BLZ 370 100 50
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE04 3701 0050 0236 9335 08

Gläubiger ID: DE 78 ZZZ 000 00 116 517

Öffnungszeiten der Verwaltung

Allgemein:	Montag-Freitag:	8.00-12.00 Uhr	Montag:	14.00-16.00 Uhr
			Donnerstag:	14.00-17.30 Uhr
Planung und Hochbau	wie allgemein, jedoch Mittwoch geschlossen			
Bürgerinfothek	Montag-Mittwoch:	7.30-16.00 Uhr	Donnerstag:	7.30-18.00 Uhr
	Freitag:	7.30-12.00 Uhr		
Bürgerbüro	Montag:	7.30-16.00 Uhr	Donnerstag:	7.30-18.00 Uhr
	Dienstag-Mittwoch:	7.30-13.00 Uhr		
	Freitag:	7.30-12.00 Uhr		

Postanschrift

Gemeinde Alfter
Postfach 45 00 54
53344 Alfter

Tel.: (0228) 6484-0

E-Mail: rathaus@alfter.de

Internet: www.alfter.de

Skoda, Philipp

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Donnerstag, 21. August 2014 12:57
An: Werner, Kerstin
Betreff: [netcologne.de #271948] Stadt Bornheim, AZ 612601-He28, Bebauungsplan He 28

Sehr geehrte Frau Werner,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und keine aktuellen Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen

i.A

Mario Hohensee

--

Mario Hohensee
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Jost Hermanns, Mario Wilhelm Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe HRB 25580, AG Köln

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

**Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim**

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - He 28, Werner	06.08.2014	PLEdoc GmbH	1229526	20.08.2014

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Schwaig
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH | Schnieringshof 10-14 | 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 | Telefax 0201/ 36 59-163 | E-Mail: info@pledoc.de | Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 | USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 | SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Skoda, Philipp

Von: wbv-urfeld@t-online.de
Gesendet: Dienstag, 19. August 2014 10:54
An: Werner, Kerstin
Betreff: Stellungnahme

Hallo und guten Morgen Frau Werner,
wir bedanken uns für das Anschreiben mit ihrem Zeichen: 612601-He 28.
Wir haben keine Einwände oder Bedenken !
MfG
K.Evers
Wasserwerksmeister

Von: Schmitz, Josef <Josef.Schmitz@polizei.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 19. August 2014 10:00
An: Werner, Kerstin
Cc: Pieck, Johannes
Betreff: Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Direktion Verkehr/FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 19.08.2014

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Ihr Schreiben vom 06.08.2014
Ihr Zeichen: 61 26 01 – He 28

Sehr geehrte Damen und Herren

Betreffend Pkt. 6.1 bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht erhebliche Bedenken.

Die Ausfahrt auf die L 118 (Roisdorfer Straße) ist besonders in den Verkehrsspitzen mit langen Wartezeiten verbunden.

Verkehrslücken die ein Linksabbiegen erlauben würden, bestehen schon jetzt nicht.

Alleine durch den signalisierten Knoten BAB-Abfahrt Bonn/Auffahrt Köln entstehen nicht nur zu den Verkehrsspitzen schon jetzt lange Rückstaus.

Die Nähe der Anschlussstelle BAB 555 wird ein Linksabbiegen nicht zulassen.

Der Knoten L 118/Mittelweg ist voll zu signalisieren.

Diese Signalisierung ist mit den Lichtsignalanlagen an den Auf-/Abfahrten zu koordinieren.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK
PP Bonn / Direktion Verkehr
-Führungsstelle/Verkehrsplanung-
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228/15-6021
FAX: 0228/15-1204
mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 19.08.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-321/14/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Bornheim, Bebauungsplan Nr. H28 in Hersel

Ihr Schreiben vom 06.08.2014, Az.: 61 26 01 - He 28

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382012-135/12 vom 02.05.2012. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



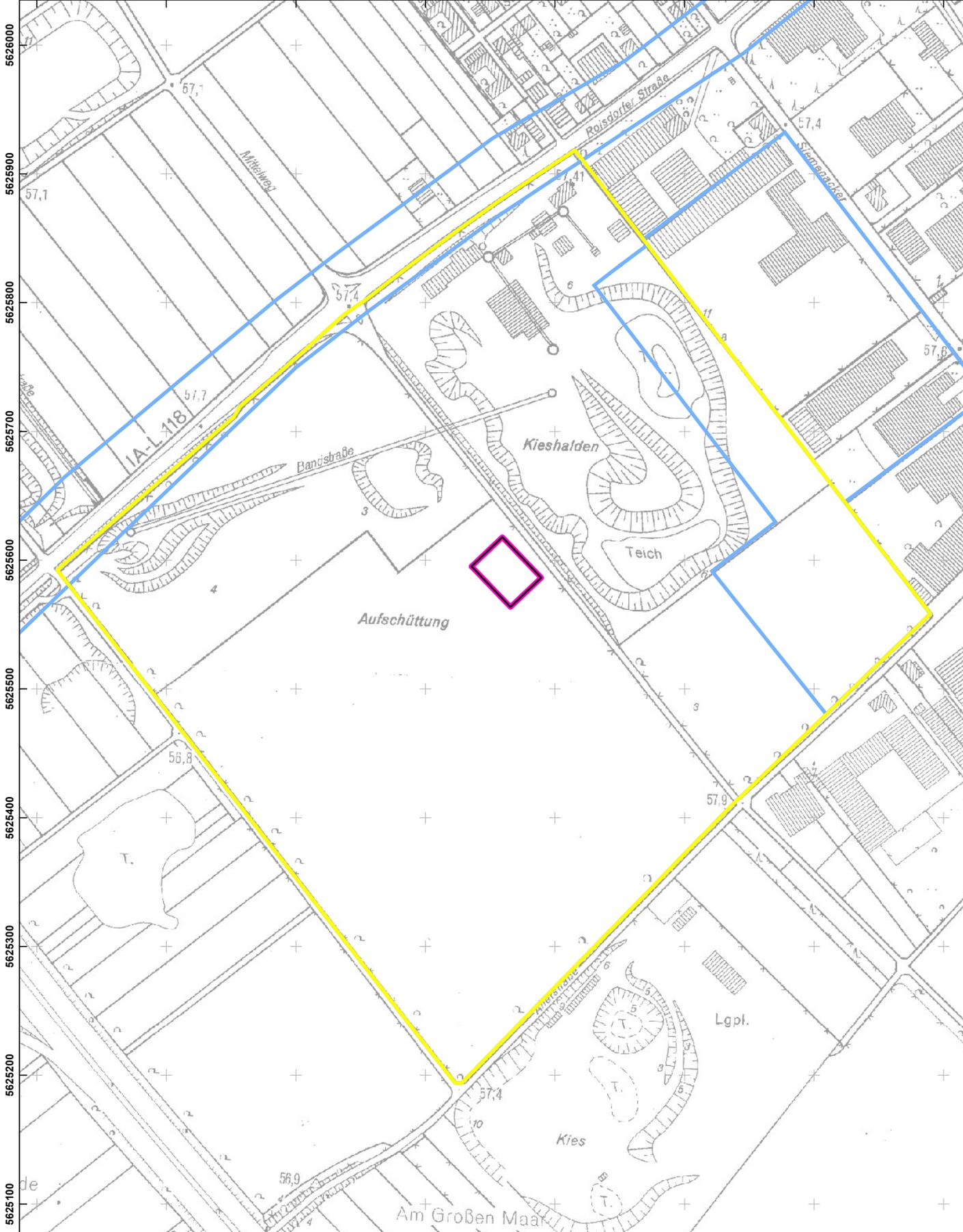
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Datum 19.08.2014
Seite 2 von 2

Im Auftrag

(Brand)

361300 361400 361500 361600 361700 361800 361900 362000



**Bezirksregierung
Düsseldorf** 

Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-321/14

Maßstab : 1:4.000
Datum : 19.08.2014

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben
	Antragsfläche		Panzergraben
	Blindgängerverdachtspunkt		Schützenloch
	geräumte Blindgänger		militärische Anlage
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 02.05.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-135/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Bornheim, Allerstr.

Ihr Schreiben vom 20.04.2012, Az.: 38 25 12

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Außerdem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Laufgraben und Schützenloch). In der beige-fügten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. **Ich empfehle die geophysikalische Untersuchung der Verdachte sowie die Überprüfung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3333

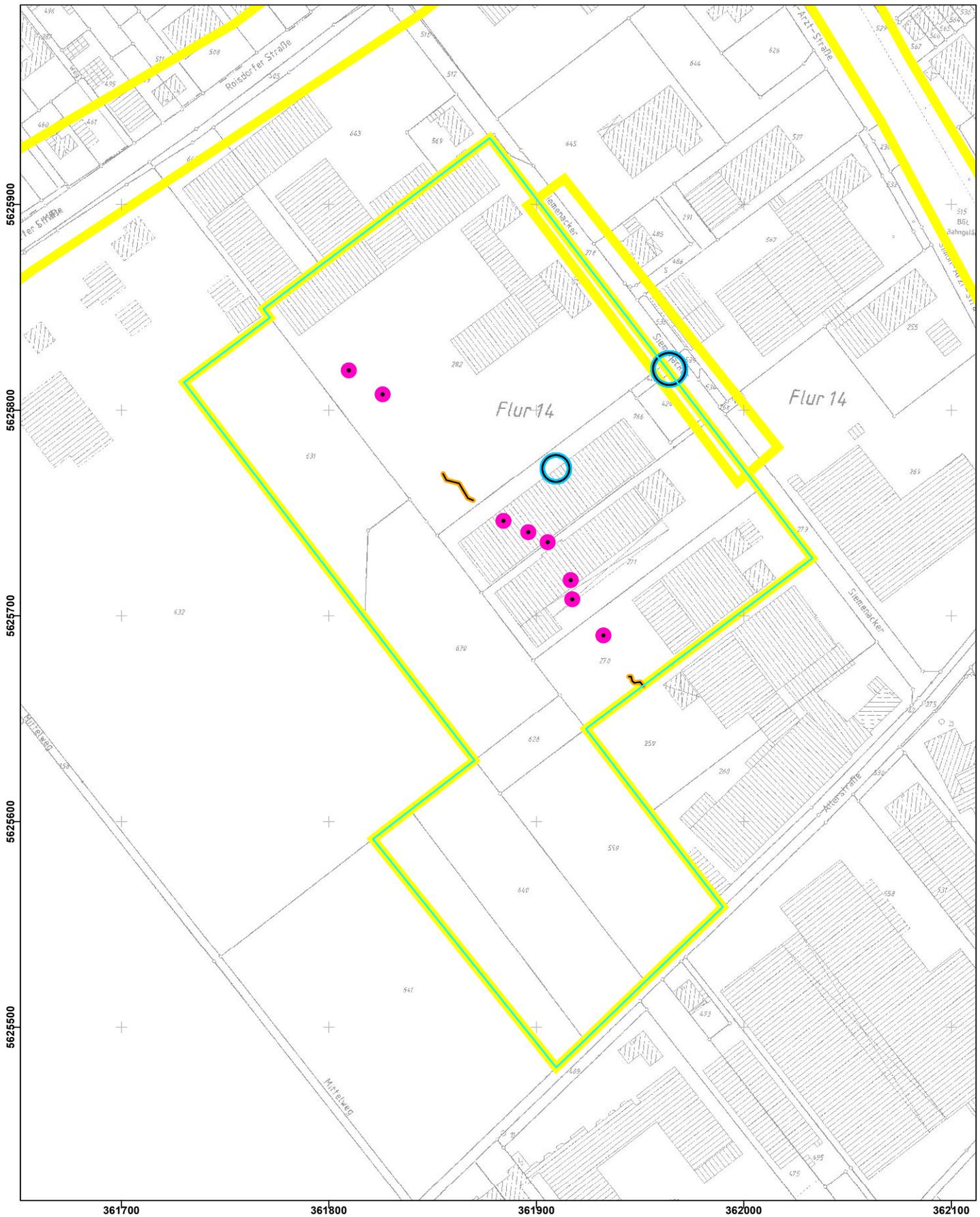


Im Auftrag

Datum 02.05.2012
Seite 2 von 2

(Brand)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-135/12



Kartenmaßstab : 1:2.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____

Skoda, Philipp

Von: Planauskunft, 1 <Planauskunft1@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Montag, 18. August 2014 08:53
An: Werner, Kerstin
Betreff: Stellungnahme S00012465, 53332 Bornheim, Bebauungsplan HE 28 in der Ortschaft Hersel

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Bornheim - 7.1 –Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Referenz: 61 26 01 – He 28
Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00012465
E-Mail: Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de
Datum: 18.08.2014
53332 Bornheim, Bebauungsplan HE 28 in der Ortschaft Hersel
Vorhabenart: Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.08.2014.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

ACHTUNG!!! Gebiet wird von Unitymedia versorgt!!!

Das BK-Verteilnetz des o.g. Ortes wird von der Unitymedia betrieben.

Bitte wenden Sie sich an:

Unitymedia KundenCenter Köln
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verteilnetzplanung Süd/Trier
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region Rheinland-Pfalz/Saarland
Zurmaiener Straße 175
54292 Trier
E-Mail: Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de
Internet: <http://www.kabeldeutschland.de/>

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter <http://www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html>

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3 Az 45-60/BBP



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

Stadt Bornheim
7.1. Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

TEL +49 (0)228 5504 – 4586
FAX +49 (0)228 5504 – 5763
BW 3402
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org
BEARBEITER Herr le Coutre

DATUM 18.08.2014

BETREFF Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel
hier Abgabe einer Stellungnahme

BEZUG Stadt Bornheim – Az: 612601-HE 28 vom 06.08.2014

ANLAGEN -/ -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Werner,

gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Das Planungsgebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der militärischen Luftfahrt.

Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen
und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.
Ich bitte mir einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe
meines Aktenzeichens zu übersenden.

Hinweis:

Seit dem 1. April 2014 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3 die Aufgaben der aufgelö-
sten Wehrbereichsverwaltung Nord, Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange und
militärische Luftfahrtbehörde übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez: le Coutre



unitymedia
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Frau Werner
Postfach 1140
53308 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Kleis-Mangold
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl:
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de
Vorgangsnummer: 121680

Datum
15.08.2014

Seite 1/1

**Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel
Ihr Zeichen 61 26 01 – He 28**

Sehr geehrte Frau Werner,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
- Frau Werner**

Postfach 1140

53308 Bornheim



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

BPlan Bornheim HE 28 Hersel 15.08.2014.doc
Köln 15.08.2014

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan HE 28 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Werner,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes HE 28 in der Ortschaft Hersel bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken, da zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen durch die o.g. Planungen nicht in Anspruch genommen werden. Es sollte aber noch einmal überprüft werden, ob Rekultivierungspläne mit der Auflage vorliegen, das Abgrabungsgebiet nach Ende der Nutzung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Es wird auch davon ausgegangen, dass kein zusätzlicher Flächenbedarf durch Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen entsteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet derzeit extensiv von einem Schafhalter genutzt wird und Bewirtschafterverträge bestehen. Hier sollte rechtzeitig eine einvernehmliche Lösung mit dem Bewirtschafter herbeigeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

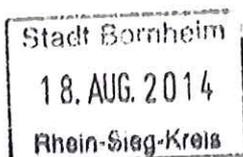
WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Bebauungsplan HE 28 in der Ortschaft Bornheim Hersel

Hier: Stellungnahme der Stadt Wesseling - Stadtplanung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan HE 28 in Bornheim Hersel und die Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB.

Die Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet wird von der Stadt Wesseling grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Auch der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in weiten Teilen des Plangebietes wird begrüßt.

Die Stadt Wesseling regt an, dass auch im Bereich des geplanten eingeschränkten Gewerbegebietes (bzw. mischgebietsähnliche Nutzungen) entlang der Roisdorfer Straße Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden. Zwar sind in einem Mischgebiet oder eingeschränkten Gewerbegebiet großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 (3) BauGB nicht zulässig, nichtsdestotrotz können auch kleinflächige Einzelhandelsbetriebe negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des § 1 (6) Nr. 4 BauGB haben.

Im räumlichen Kontext der bereits vorhandenen Versorgungsstrukturen mit dem Aldi Lebensmitteldiscounter, Rossmann Drogeriemarkt und einer Bäckerei wäre auch eine kleinflächige Ergänzung im Plangebiet eine Erweiterung des Angebotes, die grundsätzlich eine Schädigung der zentraler Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in Wesseling nach sich ziehen könnte.

Die Stadt Wesseling regt daher an, Einzelhandelsbetriebe (insbesondere zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) für das gesamte Plangebiet auszuschließen und ausschließlich gewerbliche Strukturen und Büronutzungen anzusiedeln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ursula Schneider
Bereichsleiterin Stadtplanung

Datum
13. August 2014
Bereich
61 Stadtplanung

Auskunft erteilt
Stefan Wessels
Durchwahl
02236 701 - 337
Mobil

Telefax
02236 701 6 - 337
Zimmer
314
Mein Zeichen
61 We
E-Mail

swessels@wesseling.de

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
rathaus@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Sprechstunden
montags, mittwochs und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Info und Bürgeramt zusätzlich
bis 19:00 Uhr
freitags
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE08ZZ00000077037

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
Konto 132000017 BLZ 370 502 99
IBAN DE18370502990132000017
BIC COKSDE33

Postbank
Konto 0106757503 BLZ 370 100 50
IBAN DE13370100500106757503
BIC PBNKDEFF

Deutsche Bank
Konto 382554400 BLZ 370 700 60
IBAN DE76370700600382554400
BIC DEUTDE33XXX

Commerzbank
Konto 260000500 BLZ 370 400 44
IBAN DE49370400440260000500
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Rhein-Erft eG
Konto 4000004010 BLZ 371 612 89
IBAN DE83371612894000004010
BIC GENODED1BRH

Brühler Bank eG
Konto 704157010 BLZ 370 699 91
IBAN DE60370699910704157010
BIC GENODED1BRL

Besuchszellen:
 Montag - Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim - Postfach 1140 - 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
 transportgesellschaft mbH
 Postfach 50 17 40

50977 Köln

Eingegangen

11. AUG. 2014

RMR

12/8

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 - STADTPLANUNG

Frau Werner
 Zimmer: 411
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
 Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
 E-Mail: kerstin.werner@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 - He 28

06.08.2014

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Bebauungsplan wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 18.08. bis 19.09.2014 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Roisdorfer Straße und nordwestlich der Allerstraße in einem Bereich zwischen der Straße Siemenacker und der Bundesautobahn 555.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die ehemaligen Abgrabungsflächen beiderseits des Mittelweges vorwiegend einer Gewerbenutzung zuzuführen. Des Weiteren soll durch die Planung die bauliche Entwicklung entlang der Roisdorfer Straße so gesteuert werden, dass eine städtebaulich attraktive Ortseingangssituation entsteht.

Beiliegend übersen
 gemeinen Ziele und
 Internet unter www.t

Diese Benachrichtig

Ihre Stellungnahme
 Gleichzeitig bitte ich
 taillierungsgrad der l

Mit freundlichen Grü
 In Vertretung

(Schier)
 Erster Beigeordneter

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir empfehlen Ihnen, für die Bereiche Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, Kontakt mit der Fa. ALIZ (Leitungsauskunft) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Beinauer

RMR Aktenzeichen:		
Nicht		
RMR	401317	RMR
betroffen		

Anfragen gerne auch per Mail an: wegerecht@rmr-gmbh.de